

BRIEFWAHL

EUROPAWAHLEN VOM 9. JUNI 2024

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass jede Person welche die luxemburgische Nationalität hat und mindestens 18 Jahre alt ist, sowie jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union welche auf der Wählerliste für die Europawahlen eingeschrieben ist, dazu verpflichtet ist an den Europawahlen am 9. Juni 2024 teilzunehmen.

Personen, denen das Wahlrecht aufgrund einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung entzogen wurde, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen und können nicht zur Wahl zugelassen werden.

Von Rechts wegen entschuldigt sind:

1. Wähler, die zum Zeitpunkt der Wahl in einer anderen Gemeinde als derjenigen wohnen, in der sie zur Wahl aufgerufen sind;
2. Wähler, die älter als 75 Jahre sind;
3. Wähler unter Vormundschaft.

Jede Person, welche auf den Wählerlisten für die Europawahlen eingeschrieben ist, kann die Briefwahl beantragen.

Der Antrag zur Briefwahl muss zwingend an den Schöffenrat adressiert werden, dies frühestens am 18. März 2024 und spätestens:

- am 30. April 2024, falls der Stimmzettel an eine Adresse im Ausland verschickt werden soll
- am 15. Mai 2024, falls der Stimmzettel an eine Adresse im Großherzogtum Luxemburg verschickt werden soll.



Der Wähler, der per Briefwahl wählen möchte, muss das Bürgermeister- und Schöffenkollegium der Gemeinde, in der er eingetragen ist, davon in Kenntnis setzen und das Einberufungsschreiben anfordern. Als Gemeinde der Eintragung im Großherzogtum Luxemburg gilt die Gemeinde des Wohnsitzes, ansonsten die Gemeinde des letzten Wohnsitzes, ansonsten die Geburtsgemeinde, ansonsten die Stadt Luxemburg.

Luxemburgische Wähler mit Wohnsitz im Ausland müssen eine Kopie ihres gültigen Personalausweises oder Reisepasses vorlegen. Der Antragsteller muss in seiner schriftlichen und unterschriebenen Erklärung unter Eid versichern, dass er weder gemäß Artikel 64 der Verfassung noch gemäß Artikel 6 des Walgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Jede Anfrage muss die Vor- und Nachnamen, das Datum und den Ort der Geburt, den Wohnsitz sowie die Adresse an welche die Einberufung geschickt werden soll beinhalten.

Sie können den Antrag zur Briefwahl auch elektronisch via MyGuichet.lu tätigen. In diesem Fall ist eine Authentifizierung per LuxTrust obligatorisch.

Das Einberufungsschreiben und der Stimmzettel mit den Anweisungen werden spätestens 30 Tage vor der Wahl versendet, d. h. am 10. Mai 2024, wenn sich die Adresse im Ausland befindet, und spätestens 15 Tage vor der Wahl, d. h. am 25. Mai 2024, wenn sich die Adresse in Luxemburg befindet.

Auf der Rückseite finden Sie das Formular, welches Sie zur Anmeldung für die Briefwahl verwenden können.

ANTRAGSFORMULAR ZUR BRIEFWAHL FÜR DIE EUROPAWAHLEN VOM 9. JUNI 2024

An das Schöffengericht der Gemeinde Dippach,

Der / Die Unterzeichnete, beantragt hiermit die Zulassung zur Briefwahl für die Europawahlen vom 9. Juni 2024

Name Strasse / N°
Vorname(n) Wohnort L-
Geburtsort
Geburtsort Telefon

Das Einberufungsschreiben sowie der Wahlzettel sind die nachstehende Adresse zu senden:

Name Vorname(n)
Gebäude / N° Strasse
PLZ / Wohnort Land
Zusätzliche Informationen

Ich erkläre unter Eid, dass ich nicht vom Wahlrecht gemäß Artikel 64 der Verfassung und Artikel 6 des Wahlgesetzes entbunden bin (nur anwendbar für Personen mit Wohnsitz im Ausland).

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Datum

Unterschrift

Ort

Bemerkung: Laut Artikel 331 des Wahlgesetzes, muss der Antrag zur Briefwahl, dem Schöffengericht, dies frühestens am 18. März 2024 und spätestens: am 30. April 2024, falls der Stimmzettel an eine Adresse im Ausland verschickt werden soll; beziehungsweise am 15. Mai 2024, falls der Stimmzettel an eine Adresse im Großherzogtum Luxemburg verschickt werden soll.

DER GEMEINDEVERWALTUNG VORBEHALTEN

Antrag angenommen

Antrag abgelehnt gemäß:

Art. 332

Art. 3

Art. 6

des abgeänderten Wahlgesetzes vom 18/02/2003

Schouweiler, den

Das Schöffengericht,